

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schönwald (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], sowie § 26 Gebühren der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schönwald (Friedhofssatzung) vom 10.02.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald am 10.02.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schönwald betriebenen Friedhöfe werden die in der Anlage für den Friedhof Schönwalde und Friedhof Waldow festgesetzten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, 11.02.2015

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtsdirektor

## Anlage

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönwald

#### Friedhof Schönwalde und Friedhof Waldow

##### 1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (20 Jahre) gemäß § 13 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1. Erdreihengrab (1-fach) (1 Leiche)	200,00 €
1.2. Verlängerung der Liegezeit für Punkt 1.1. pro Jahr	10,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (20 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

2.1. Erdwahlgrab (1-fach) (1 Leiche oder 2 Urnen)	250,00 €
2.2. Erdwahlgrab (2-fach) (2 Leichen oder 4 Urnen)	450,00 €
2.3. Erdwahlgrab (3-fach) (3 Leichen oder 6 Urnen)	600,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	12,50 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	22,50 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	30,00 €
2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	250,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	450,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	600,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten an der Friedhofsmauer auf dem Friedhof Schönwalde

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (20 Jahre) gemäß § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

2.1. Erdwahlgrab (1-fach) (1 Leiche oder 2 Urnen)	300,00 €
2.2. Erdwahlgrab (2-fach) (2 Leichen oder 4 Urnen)	600,00 €
2.3. Erdwahlgrab (3-fach) (3 Leichen oder 6 Urnen)	900,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.1. pro Jahr	15,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.2. pro Jahr	30,00 €
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 2.3. pro Jahr	45,00 €

2.7. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.1.	300,00 €
2.8. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.2.	600,00 €
2.9. Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Punkt 2.3.	900,00 €

Bei den Grabstätten an der Friedhofsmauer ist die Mauer von den Nutzungsberechtigten in Stand zu halten.

### 3. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte (20 Jahre) gemäß § 15 an

Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

3.1. Urnenreihengrab (1 Urne)	(Grabgröße B: 0,70 m x T: 1,00m)	150,00 €
3.2. Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	(Grabgröße B: 1,00 m x T: 1,00 m)	200,00 €
3.3. Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	(Grabgröße B: 1,50 m x T: 1,00m)	300,00 €
3.4. Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“ (1 Urne)		500,00 €
3.5. Urnengemeinschaftsanlage		1500,00 €
3.6. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.1. pro Jahr		7,50 €
3.7. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.2. pro Jahr		10,00 €
3.8. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.3. pro Jahr		15,00 €
3.9. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Punkt 3.5. pro Jahr		75,00 €

Bei den Urnengrabstätten und der Urnengemeinschaftsanlage ist eine freie Platzwahl nicht möglich.

Der Grababstand für die Urnengrabstätten zum nächsten Urnengrab beträgt 0,50 m.

### 4. Nutzung der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle auf den Friedhöfen in

4.1. Schönwalde und Waldow	100,00 €
----------------------------	----------